



Kanzlei Staab im Hegehof · Postfach 290147 · 45329 Essen

**Frauke Staab**, Notarin  
Fachanwältin Erbrecht  
Fachanwältin Familienrecht

In Kooperation mit:  
RA u. Notar a.D. Reinhard Staab  
(freier Mitarbeiter)

Viktoriastraße 41 a, 45327 Essen

[www.kanzlei-essen.ruhr](http://www.kanzlei-essen.ruhr)  
[info@kanzlei-essen.ruhr](mailto:info@kanzlei-essen.ruhr)  
Tel. 0201/301090  
Fax 0201/3010999

USt-Nr. 111/5284/3030  
Finanzamt Essen Nord-Ost

## Die Unternehmensvorsorgevollmacht

Die Gefahr, dass der alleingeschäftsführende Gesellschafter eines Unternehmenskrankheits-, unfall- oder todesbedingt ausfällt, ist zwar im Bewusstsein vieler Unternehmer. Es „soll“ auch etwas gemacht werden, aber „gemacht“ wird dann doch häufig nichts. Die Folgen eines Ausfalls sind indes für die Hinterbliebenen und Dritten fatal. Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und natürlich Ihre Familie geraten in eine womöglich existenzbedrohende Krise. Trifft es im Unternehmen den einzigen Geschäftsführer ganz unerwartet, sei es nun durch Arbeitsunfähigkeit oder Tod, steht das Unternehmen regelmäßig vor dem unmittelbaren Absturz. Die GmbH ist nämlich sofort handlungsunfähig. Der Geschäftsführer ist der einzige, der die Gesellschaft nach außen vertreten darf – also Geschäfte abschließen kann, Mitarbeiter einstellen und entlassen, Bankkonten eröffnen und schließen. Handelt es sich – wie nicht selten – um den Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer, gibt es nicht einmal eine Gesellschafterversammlung, die einen neuen Geschäftsführer bestellen könnte. Was hilft:

- Unternehmensvorsorgevollmacht und ggbls. einen
- Erbschein oder die Eröffnung des notariellen Testaments mit Hilfe des Notars beantragen

Ist der Gesellschafter arbeitsunfähig oder verstorben so sind folgende Maßnahmen zu treffen:



1. Gesellschaftsvertrag und wichtige Gesellschafterbeschlüsse suchen und sammeln
2. Erbschein mit Hilfe des Notars beantragen
3. Mitarbeiter befragen nach den Dingen, die momentan dringlich sind; To-do-Liste aufstellen und Aufgaben delegieren; Verantwortlichkeiten klären
4. Person benennen, die für die Notgeschäftsführung geeignet ist; eventuell mit Anwalt sofort Notgeschäftsführung gerichtlich beantragen. Notgeschäftsführer könnten z. B. sein: Angestellte, Steuerberater oder Rechtsanwalt der Gesellschaft
5. Mit der Bank überlegen, wie Überweisungen getätigt werden können, ggf. neues Konto einrichten (auf Privatnamen) und die Geschäfte darüber abwickeln, damit eine finanzielle Handlungsfähigkeit erhalten bleibt
6. Geschäftspartner informieren und Vertreter benennen
7. Rechnungsschreibung sicherstellen
8. Steuerberater der Gesellschaft nach Besonderheiten und Fristen befragen

Im Falle des Todes des Allein-GmbH-Gesellschafters ist schnellstens zu klären, wer seine Erben sind. Die Geschäftsanteile an einer GmbH sind veräußerlich und vererblich. Hiernach können die Gesellschafter einer GmbH ihre Geschäftsanteile grundsätzlich frei veräußern und vererben.

Die Erben bestimmen sich insbesondere danach,

- ob es sich um einen Fall der gesetzlichen Erbfolge handelt oder
- ob ein Testament bzw. ein Erbvertrag vorliegt.

Hat der verstorbene Gesellschafter ein Testament hinterlassen oder eine erbvertragliche Nachfolgeregelung getroffen, fallen auch die Geschäftsanteile an der GmbH in die Gesamthand der dort genannten Erben. Dessen ungeachtet ist zu prüfen, ob der Gesellschaftsvertrag der GmbH für den Fall des Todes eines Gesellschafters besondere Regelungen getroffen hat:

- Recht der überlebenden Gesellschafter zur Einziehung des vererbten Geschäftsanteils gegen Zahlung einer Abfindung an die Erben



- Verpflichtung der Erben zur Abtretung der geerbten Geschäftsanteile an bestimmte Personen gegen Zahlung einer Abfindung.
- Verpflichtung der Erbengemeinschaft, einen der Miterben zu bevollmächtigen, die Gesellschafterrechte wahrzunehmen. Die Feststellung der Erben und die Bewertung der Geschäftsanteile können dauern.

Eine Unternehmensvorsorgevollmacht hilft auch hier für diesen Zeitraum. Eine solche Vollmacht regelt den Zeitraum ab Arbeitsunfähigkeit bis zur endgültigen Klärung der Erbfolge. Fazit: Führt Ihr Ausfall aus dem Unternehmen zu dessen Führungslosigkeit, sollten Sie eine Unternehmervollmacht erteilen. Diese hat darüber hinaus den Vorteil, dass Sie die weiteren Geschehnisse Ihres Unternehmens selbst in die Hand nehmen und nicht abhängig von der Kompetenz eines gerichtlich ausgewählten Betreuers abhängen.

Hinweis: Viele Industrie- und Handelskammern bieten inzwischen kostenlos „Notfall-Handbücher“ an. Informieren Sie sich auch dort.

Ihre Frauke Staab, Notarin